



Mitteilungsblatt

DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN
STUDIENJAHR 2011/2012
AUSGEGEBEN AM 27.12.2011
5. STÜCK; NR.5

C U R R I C U L A

5. ÄNDERUNG DES CURRICULUMS FÜR DEN UNIVERSITÄTS-
LEHRGANG TOXIKOLOGIE

5. Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Toxikologie

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung am 25.11.2011 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 in Verbindung mit Abs. 10 UG den Beschluss der Curriculumkommission für Universitätslehrgänge vom 5.10.2011 betreffend die Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Toxikologie genehmigt.

Zur leichteren Lesbarkeit wird das Curriculum im die Änderungen eingearbeiteten Volltext veröffentlicht.

Teil I: Allgemeines

§ 1 Zielsetzung

Toxikologie ist die Wissenschaft von den schädlichen Wirkungen, die chemische Substanzen auf den Menschen und auf seine Umwelt (Tiere, Pflanzen, Ökosysteme) ausüben können. Zahlreiche Gesundheits- und Umweltschäden, mitunter von katastrophalem Ausmaß, wurden in der Vergangenheit durch chemische Substanzen synthetischer oder natürlicher Herkunft hervorgerufen und sind auch heute möglich. Aufgabe und Ziel der Toxikologie ist, potentielle Schadwirkungen im Vorhinein durch geeignete Untersuchungen zu erkennen, um Mensch und Umwelt vor ihrem Eintreten zu schützen. Toxikologie ist die "Science of Chemical Safety". Die Erfahrung zeigt, dass die moderne Toxikologie diesen Schutz weitgehend gewährleisten kann. Um dies auch in Zukunft sicher zu stellen, ist eine breite Ausbildung auf dem neuesten Stand der toxikologischen Wissenschaft erforderlich.

Toxikologisches Wissen wird heute u. a. in den folgenden Tätigkeitsfeldern benötigt: Arzneimitteltoxikologie, Nahrungs- und Genussmittel-Toxikologie, Arbeitsmedizinische Toxikologie, Forensische Toxikologie, Klinische Toxikologie, Umwelt- und Ökotoxikologie, Chemikalien-, Pestizid-, Kosmetik-, Naturstoff-, Kunststoff-Toxikologie, Toxikologie der Luftverunreinigungen, Regulatorische Toxikologie, Risikoabschätzung. Die Diversität der chemischen Substanzen und die Vielzahl ihrer möglichen Wirkungen, welche oft erst nach langer Latenzzeit auftreten und den ursächlichen Zusammenhang nicht unmittelbar erkennen lassen, erfordern breites konzeptionelles und methodisches Vorgehen, z.T. in Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Disziplinen. Die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten werden international (und zunehmend global) durch umfangreiche universitäre Ausbildungsgänge vermittelt. Ziel des Universitätslehrgangs ist eine möglichst umfassende postgraduale Aus- bzw. Fortbildung in Toxikologie.

§ 2 Qualifikationsprofil

Der Lehrgang vermittelt theoretische und praktische Kenntnisse, die die AbsolventInnen befähigen, potentielle Schadwirkungen chemischer Substanzen auf den Menschen und seine Umwelt aufzudecken und sie zu charakterisieren, ihre Entstehungsweise auf zellulärer, biochemischer und molekularer Ebene aufzuklären, die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens zu bestimmen

(Risikoabschätzung) und Maßnahmen zur Prävention und Therapie (Risikomanagement) zu entwickeln. Die AbsolventInnen sind in der Lage,

- in Behörden an gesundheitspolitischen Entscheidungen mitzuwirken (Substanzbewertung, Zulassungsverfahren, Ableitung von Grenzwerten zum Schutz von Mensch und Umwelt, Risiko-Nutzen-Abwägung, Risikomanagement, Risikokommunikation),
- in Forschungslabors der Industrie oder anderer Einrichtungen die toxikologische Untersuchung und Beurteilung chemischer Substanzen durchzuführen
- sowie bei der Krankenbehandlung (Diagnose und Therapie von Vergiftungsfällen) beratend tätig zu sein.

Die AbsolventInnen können nach einer insgesamt mindestens 5-jährigen toxikologischen Tätigkeit die nationale und internationale Anerkennung als „Registrierte(r) Toxikologe/in“ durch ASTOX und als “EUROPEAN Registered Toxicologist“ durch EUROTOX beantragen.

§ 3 Partneruniversitäten / Kooperationen

In- und ausländische Partneruniversitäten können auf Vorschlag der Lehrgangsleitung vom Rektorat der Medizinischen Universität Wien zur Kooperation eingeladen werden.

Kooperationsgegenstand kann insbesondere sein:

- Verpflichtung von Lehrbeauftragten,
- Abhaltung von Teilen des Lehrganges an der Partneruniversität und
- gegebenenfalls gegenseitige Anrechnung von Lehrveranstaltungen oder Modulen.

§ 4 Dauer und Gliederung

(1) Der Universitätslehrgang dauert sechs Semester im Umfang von 180 ECTS Punkten und besteht aus Pflichtlehrveranstaltungen in Form von theoretischem Unterricht (55 ECTS Punkte), praktischer Tätigkeit und abschließender Masterthesis (107 ECTS Punkte) und der kommissionellen Überprüfung der fachlichen Qualifikation (18 ECTS Punkte).

(2) Der Universitätslehrgang umfasst 15 Module von 3 – 13 tägiger Dauer. Die Lehrveranstaltungen können auch in der lehreinstellungsfreien Zeit stattfinden. Ferner ist eine 3jährige praktische Tätigkeit in Toxikologie erforderlich.

(3) Der Lehrgang kann berufsbegleitend absolviert werden.

(4) Ein Teil des theoretischen Stoffes kann als Fernstudium (e.g. e-learning, Skripten) angeboten werden.

(5) Der Lehrgang wird in Englisch durchgeführt.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Nachweis über:

- ein abgeschlossenes Universitätsstudium der Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Chemie, Biochemie, Biologie, Pharmazie, Ernährungswissenschaften

oder einem ähnlichen Fachgebiet, bzw. ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium in einem einschlägigen fachverwandten Gebiet.

- ein gleichwertiges an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossenes Studium (Masterstudium). Bei besonderer beruflicher Erfahrung im Bereich der Toxikologie kann auch ein Bachelor Abschluss anerkannt werden. In jedem Fall trifft die Entscheidung über die Gleichwertigkeit die Lehrgangsleitung. Absolventen anderer Studienrichtungen können ebenfalls zugelassen werden, wenn sie umfangreiche berufliche Erfahrungen in der Toxikologie oder in für Toxikologie relevanten Disziplinen nachweisen. Die Entscheidung darüber, ob ausreichende berufliche Erfahrungen vorliegen, trifft die Lehrgangsleitung im Einvernehmen mit dem Lehrgangsbeirat. Gegebenenfalls kann die Lehrgangsleitung die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Zellbiologie, Physiologie, Chemie, Biochemie oder Molekularbiologie verlangen.
- Kenntnis der englischen Sprache, die das Lesen von Fachliteratur und das Verstehen der fachspezifischen Vorträge in den Seminaren und Übungen erlaubt.

(2) Die Zulassung ist in jedem Stadium des Lehrgangs als Quereinstieg möglich, wenn ausreichende Grundkenntnisse in Zellbiologie, Anatomie, Physiologie, Chemie und Biochemie vorliegen. Die versäumten Module müssen im darauf folgenden Durchgang nachgeholt werden. Der/Die LehrgangsleiterIn legt die maximale Zahl der LehrgangsteilnehmerInnen pro Lehrgang unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Studienplätze fest.

(3) Gem. § 70 Abs. 1 iVm § 51 Abs. 2 Z 22 UG haben die Teilnehmer die Zulassung zum Lehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen. Über die Zulassung der LehrgangsteilnehmerInnen entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des/der LehrgangsleiterIn.

§ 6 Auswahlverfahren

Liegen mehr Anmeldungen als Teilnehmerplätze vor, so erfolgt die Zulassung nach Maßgabe der bisherigen Leistungen (insbesondere Studienerfolg und -dauer, eventuell vorliegende Publikationen, eventuell vorhandene berufliche Erfahrung) und auf Grund eines Aufnahmegesprächs mit der Lehrgangsleitung. Die Zulassung erfolgt durch das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

Teil II: Studien- und Prüfungsordnung

Das Curriculum orientiert sich an den Ausbildungs-Richtlinien der EUROTOX für die Anerkennung als "EUROPEAN Registered Toxicologist". Inhalte und Bezeichnung der einzelnen Module bzw. Lehrveranstaltungen werden daher zur Gewährleistung der Aktualität des Universitätslehrganges regelmäßig geprüft und bei Bedarf, höchstens jedoch einmal jährlich zu Beginn des Studienjahres (1. Oktober), an die Vorgaben der EUROTOX angepasst. Die aktuelle Liste der Module wird veröffentlicht (Homepage).

§ 7 Inhalt der Pflichtlehrveranstaltungen

(1) Der Lehrgang setzt sich aus einem theoretischen Teil in Form von Modulen, einer dreijährigen praktischen Tätigkeit mit abschließender Masterthesis und einer kommissionellen Prüfung zur fachlichen Qualifikation zusammen.

(2) Der Lehrinhalt der einzelnen Pflichtlehrveranstaltungen entspricht wichtigen Teilgebieten der Toxikologie

Pflichtlehrveranstaltungen	LV-Typ	SemStd oder akadem. Stunden	ECTS
Theoretischer Teil			
Modul 1: Introduction: History & tasks of toxicology. Laboratory animal science, animal welfare (Einführung: Geschichte & Aufgaben der Toxikologie. Labortierkunde, Tierschutz)	SU	2	2
Modul 2: Experimental design, biometry, statistics (Versuchsplanung, Biometrie, Statistik)	SU	2	2
Modul 3: Cell and molecular biology in toxicology (Zell- und Molekularbiologie in der Toxikologie)	SE	2	3
Modul 4: Toxicokinetics and metabolism of xenobiotics (Toxikokinetik und Metabolismus von Fremdstoffen)	SU	2	3
Modul 5: General toxicology, organ toxicology, laboratory diagnostics (Allgemeine Toxikologie, Organtoxikologie, Labordiagnostik)	SE	7	10
Modul 6: Toxicologic pathology (Toxikologische Pathologie)	SE	2	3
Modul 7: Epidemiology, toxicogenetics (Epidemiologie, Toxikogenetics)	SE	2	3
Modul 8: Analytic and forensic toxicology, exposure assessment and biomonitoring (Analytische und Forensische Toxikologie, Exposition und Biomonitoring)	SE	2	4
Modul 9: Chemical mutagenesis (Chemische Mutagenese)	SU	2	3
Modul 10: Chemical carcinogenesis (Chemische Kanzerogenese)	SU	3	3
Modul 11: Reproduction and developmental toxicology (Reproduktions- und Entwicklungs-Toxikologie)	SE	2	3
Modul 12: Immunotoxicology, allergy (Immuntoxikologie, Allergie)	SE	3	2

Modul 13: Clinical and occupational toxicology (Klinische Toxikologie, arbeitsmedizinische Aspekte in der Toxikologie)	SE	2	4
Modul 14: Environmental toxicology (Umwelt-Toxikologie)	SU	3	5
Modul 15: Risk assessment, regulatory toxicology (Risikoabwertung, Regulatorische Toxikologie)	SU	3	5
Praktische Tätigkeit und Masterthesis			
Praktische Tätigkeit, dokumentiert in Form der Masterthesis	Praxis	3 Jahre	107
Überprüfung der fachlichen Qualifikation			
Kommissionelle Prüfung zur fachlichen Qualifikation	Praxis		18
Gesamtanzahl		39	180

(4) Modulbeschreibung

Die einzelnen Module vermitteln theoretische und praktische Kenntnisse und die Befähigung zur (i) Aufdeckung und Charakterisierung von schädlichen Wirkungen chemischer Substanzen auf den Menschen und seine Umwelt, (ii) Abschätzung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens (Risikoabschätzung) und (iii) Entwicklung von Maßnahmen zur Prävention und Therapie (Risikomanagement).

Modul 1: History and tasks of toxicology; introduction and principles of animal sciences; practice of animal sciences; routine toxicological studies with animals; exercises.

Modul 2: Introduction to statistics; biometry; statistical tests; epidemiological methods; use of statistical tools and programs; exercises.

Modul 3: Structure and basic metabolic functions of the cell; analytic methods of cell functions; toxicology "in silico"; biological regulation.

Modul 4: Principles of toxicokinetics; basics of enzymology; xenobiotic metabolism phase I and phase II; free radicals; mechanisms of cytoprotection; modifications of enzyme activities e.g. by environmental factors; gender-specific aspects in metabolism; exercises.

Modul 5: General toxicology; introduction to risk assessment; basics in morphology, physiology and biochemistry of some major organs; organ specific patterns of intoxication; examples of effects of hazardous compounds and their pathophysiology; gender-specific aspects in organ toxicology; methods of toxicological investigation.

Modul 6: Basics of toxicologic pathology, anatomy and histology of humans and laboratory animals; histological techniques; general pathology; organ pathology.

Modul 7: Introduction into epidemiology; demography, descriptive and analytic epidemiology; gender aspects, toxicogenetics; study design and some special aspects like: error, bias, confounding, power; clinical studies; pharmacovigilance.

Modul 8: Analytical methods and their validation; forensic toxicology. Exposure assessment, , biomonitoring; markers of exposure.

Modul 9: Introduction to mutagenesis; genome damage, repair mechanisms, and methods of detection; mutations: methods of detection and biomonitoring; exercises.

Modul 10: Biological basis of carcinogenesis; genotoxic chemical carcinogens; mechanisms of non-genotoxic carcinogenesis; examples of non-genotoxic and mixed mode carcinogens; testing and compound classification, models of quantitative risk assessment; exercises: Compound evaluation and classification.

Modul 11: Reproduction toxicology; basics of reproduction and organ development; general principles of reproduction toxicology: fertility and development; examples of compounds toxic to reproduction and their classification; exercises.

Modul 12: Physiological and pathological basis in immunotoxicology; clinics of allergic diseases; preclinical testing and evaluation of immunotoxicity; exercises.

Modul 13: Basics of clinical toxicology; toxidromes and drug therapy; forensic toxicology; effects of selected chemicals and natural toxins; exercise: case discussions.

Modul 14: Introduction to air, soil and water pollutants: sources, environmental fate, detection, decontamination; pollutants of the biosphere: occurrence, fate and detection, effects; biological tests; Risk assessment, -communication and -management; exercises: classification of chemicals; ecotoxicological assessment of chemicals according to REACH.

Modul 15: Introduction to regulatory toxicology; regulation of drugs, health and consumer protection; food, drinking water, cosmetics and novel food; environmental impact assessment; waste management, biocides, plant protection products, nano sized particles; occupational health; strategies in risk assessment; exercise: validity of toxicological studies.

(5) Geringfügige Abweichungen der Bezeichnung und des Lehrinhaltes der einzelnen Module können sich durch Anpassungen an die Vorgaben der EUROTOX ergeben. Die Anpassungen werden zu Beginn jeden Studienjahres (1. Oktober) veröffentlicht (Homepage).

§ 8 Anrechnung von Prüfungen

Auf Antrag der/des LehrgangsteilnehmerInnen entscheidet der/die LehrgangsleiterIn im Auftrag der/des Curriculumdirektorin/Curriculumdirektors über die Anerkennung von Leistungen und/oder Prüfungen, die an anderen universitären Einrichtungen erbracht wurden.

§ 9 Anwesenheitspflicht

(1) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (Modulen) ist verpflichtend. Die Anzahl der versäumten Stunden darf 10% der gesamten Stundenanzahl des Lehrganges nicht überschreiten.

(2) Für den Fall, dass die Zahl der versäumten Stunden das zulässige Ausmaß überschreitet, entscheidet die Lehrgangsleitung, ob zur kommissionellen Prüfung angetreten werden darf oder ob ein oder mehrere Module (die Lehrveranstaltung) wiederholt werden müssen.

§ 10 Praktische Tätigkeit und abschließende Masterthesis

(1) Die praktische Tätigkeit umfasst eine nach abgeschlossenem Studium mindestens dreijährige toxikologische Tätigkeit. Diese muss als Vollzeitbeschäftigung an einer Universitäts- oder anderen geeigneten Einrichtung abgeleistet werden. Die toxikologische Tätigkeit ist durch eine/n für Toxikologie habilitierte/n WissenschaftlerIn, eine/n Toxikologin/Toxikologen oder durch eine/n Wissenschaftler/In mit gleichzuhaltender Qualifikation zu betreuen. Die Eignung des Instituts und die Wahl der/des Betreuerin/Betreuers sind vom wissenschaftlich-fachlichen Beirat des Lehrganges zu bestätigen. Die dreijährige toxikologische Tätigkeit kann während des Lehrganges absolviert werden.

(2) Die Masterthesis basiert auf den Daten und Erfahrungen, die während der mindestens dreijährigen toxikologischen Tätigkeit gewonnen werden, und weist damit den Erfolg der praktischen toxikologischen Tätigkeit nach. Als Thema der Masterthesis können alle Themen auf dem Gebiet der Toxikologie gewählt werden. Es ist im Einvernehmen mit dem/der BetreuerIn festzulegen und muss zu Beginn von der Leitung des Universitätslehrganges genehmigt werden.

(3) Die Masterthesis besteht aus mindestens 2 selbständigen wissenschaftlichen Publikationen oder Gutachten (reports, assessments) aus dem Gebiet der Toxikologie. Die Publikationen sollen in (einer) wissenschaftlichen Zeitschrift(en) mit „peer-review“ System veröffentlicht oder zum Druck angenommen sein. Liegt eine angenommene Publikation als ErstautorIn in einem hochrangigen Journal (die obersten 20% einer Fach-Kategorie im ISI-Journal Citation Ranks) vor, zählt diese doppelt. In begründeten Ausnahme-Fällen kann die Masterthesis anstelle von einer der 2 Publikationen 1 druckreifes Manuskript enthalten. Bei Arbeiten in Gemeinschaft mit anderen AutorInnen kann der wissenschaftlich-fachliche Beirat verlangen, dass der auf die/den LehrgangsteilnehmerIn fallende Anteil von der/vom BetreuerIn der toxikologischen Tätigkeit bzw. von der/vom zuständigen Instituts-/AbteilungsleiterIn schriftlich dargelegt und vom Seniorautor bestätigt wird.

Die Qualität der Gutachten (reports, assessments) muss derjenigen wissenschaftlicher Publikationen entsprechen. Gutachten, für die der/die LehrgangsteilnehmerIn als Rapporteur fungierte, werden doppelt gewertet. Bei Gutachten in Gemeinschaft muss der auf die/den TeilnehmerIn entfallende Anteil in jedem Fall durch ein schriftliches Gutachten des zuständigen Vorgesetzten ausführlich dargelegt und von der Abteilungs- /Instituts-Leitung bestätigt werden.

(4) Über die Annahme der Masterthesis und ihre Benotung entscheidet der Lehrgangsbeirat auf Basis mindestens eines Gutachtens eines/r für Toxikologie habilitierte/n WissenschaftlerIn, eines/r

Toxikologin/Toxikologen oder eines/r Wissenschaftler/In mit gleichzuhaltender Qualifikation (§7 AVG). Wird die Masterthesis von einem/r GutachterIn negativ beurteilt, findet § 17a Abs. 12 des II. Abschnittes der Satzung der MUW Anwendung.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungen im Universitätslehrgang bestehen aus:

- Studienbegleitenden Prüfungen in theoretischen Teilgebieten der Toxikologie (Module)
- Gutachten über die Masterthesis
- kommissionelle Prüfung der fachlichen Qualifikation

(2) Studienbegleitende Prüfungen werden im Zusammenhang mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen in den nachstehenden Formen erbracht und sollen exemplarisch die theoretische Befähigung des/der LehrgangsteilnehmerIn in dem durch das Lehrveranstaltungsthema bezeichneten Modul nachweisen:

1. schriftlichen und/oder mündlichen Lehrveranstaltungsprüfungen am Ende der jeweiligen Lehrveranstaltung,
2. regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen, laufender Beobachtung bzw. Überprüfung der Erfüllung der Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

(3) Die Prüfung zu den einzelnen Modulen wird in der Regel schriftlich durchgeführt, kann aber in Ausnahmefällen, wenn es der /die Lehrgangsleitung bestimmt (§ 59 Abs. 6 UG), auch mündlich erfolgen. Prüfer/in in studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel der/diejenige Lehrbeauftragte, dessen Lehrveranstaltung der/die LehrgangsteilnehmerIn belegt hat.

(4) Das Prüfungsverfahren richtet sich nach den §§ 72 UG und den einschlägigen Bestimmungen des 2. Abschnittes der Satzung der Medizinischen Universität Wien (§§ 14 ff).

(5) Nach Absolvierung der 15 Module oder gleichwertiger Prüfungen (§ 8) findet eine kommissionelle mündliche Prüfung zur fachlichen Qualifikation statt. Sie umfasst vertiefte und praktische Kenntnisse in einem der in §7 genannten Gebiete der Toxikologie, in das auch die Masterthesis fällt (erstes Teilgebiet), sowie Grundkenntnisse in allen übrigen Modulen des Curriculums. Insbesondere soll die Fähigkeit zur sachgerechten Bearbeitung toxikologischer Fragestellungen beurteilt werden.

Für die Zulassung zur kommissionellen Prüfung sind vorzulegen:

- Zeugnisse über die erfolgreiche Absolvierung der in § 7 angeführten Pflichtfächer oder
- die Anerkennung der Gleichwertigkeit anderer positiv beurteilter Prüfungen. (§8).

(6) Die Prüfungskommission für die Prüfung zur fachlichen Qualifikation besteht aus drei Personen mit Lehrbefugnis oder gleichzuhaltender Qualifikation in Toxikologie oder einem verwandten Fachgebiet. Sie werden von der Lehrgangsleitung ernannt. Den Vorsitz führt die/der LehrgangsleiterIn bzw. sein/e StellvertreterIn.

(7) Nichtantreten zu einer Prüfung

Sind PrüfungskandidatInnen durch eine Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert, zu einer Prüfung anzutreten, und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen, ggf. sind zusätzliche Prüfungsgebühren bei nichtentschuldigtem Nichtantreten zu entrichten.

§ 12 Benotungsformen

(1) Bei der Beurteilung gelten die studienrechtlichen Bestimmungen (§ 73 UG 2002 i.d.g.F) und der II. Abschnitt der Satzung der Medizinischen Universität Wien (Mitteilungsblatt 9. Stück, Nr. 22 vom 23.12.2003 i.d.g.F).

(2) Die positive Absolvierung des Lehrganges ist durch eine Gesamtnote zu beurteilen. Die Gesamtnote hat gemäß § 73 Abs. 3 UG 2002 idgF „bestanden“ zu lauten, wenn alle in diesem Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen positiv beurteilt wurden. Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus

- einer Note zum theoretischen Teil des Lehrganges in Form einer gerundeten Note des Durchschnittswertes aus den Modulprüfungen (Benotungssystem für jede einzelne Modulprüfung: fünfteilige Notenskala)
- einer Note zum praktischen Teil des Lehrganges, dokumentiert in Form mindestens eines unabhängigen schriftlichen Gutachtens zur Masterthesis; (Benotungssystem: fünfteilige Notenskala)
- Kommissionelle Prüfung zur fachlichen Qualifikation; (Benotungssystem: fünfteilige Notenskala)

(3) Bei der Errechnung der Gesamtnote wird im Verhältnis der ECTS-Punkte gewichtet:

1. 60 % der Gesamtnote bildet die Beurteilung der Masterthesis (ECTS 107)
2. 30 % der Gesamtnote bildet die gerundete Durchschnittsnote aller studienbegleitenden Prüfungen (ECTS 55)
3. 10 % der Gesamtnote kommissionelle Prüfung zur fachlichen Qualifikation (ECTS 18)

Bei einem errechneten Wert von < 1.5 wird die Note „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben, bei einem Wert von > 1.5 „bestanden“.

§ 13 Vorzeitige Beendigung

(1) Die Ausbildung gilt als abgebrochen, wenn die/der TeilnehmerIn mehr als 10% der Lehrveranstaltungen unentschuldig fern bleibt. Bei entschuldigtem Fernbleiben von mehr als 10% der Lehrveranstaltungen muss die/der TeilnehmerIn die theoretische Ausbildung nachbelegen.

(2) Ist ein/e TeilnehmerIn mit der Bezahlung des Lehrgangsbeitrags säumig, kann ihr/ihm die weitere Teilnahme am Lehrgang untersagt werden, wenn sie/er nach Mahnung nicht binnen 14 Tagen den Lehrgangsbeitrag einzahlt.

(3) Der Lehrgangsbeitrag ist jeweils im Voraus für 1 Semester und zwar längstens bis 3 Wochen nach Rechnungslegung zu bezahlen.

4) Bei Abbruch des Universitätslehrganges während des Semesters wird der Lehrgangsbeitrag als Stornogebühr einbehalten. Bei einem Abbruch am Ende des Semesters fällt kein weiterer Lehrgangsbeitrag an.

§ 14 Abschluss und akademischer Grad / Bezeichnung

(1) Der Universitätslehrgang ist erfolgreich absolviert, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen und die Masterthesis gemäß der Prüfungsordnung positiv beurteilt wurden.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrganges wird durch ein Abschlussprüfungszeugnis beurkundet und der akademische Grad „Master of Science (Toxicology)“, abgekürzt „MScTox“ von der Medizinischen Universität Wien per Bescheid verliehen.

(3) Im Abschlusszeugnis sind die gerundete Durchschnittsnote aus dem theoretischen Teil des Lehrganges mit ihrer Gesamtstundenzahl und die Note der kommissionellen Prüfung zur fachlichen Qualifikation anzuführen. Weiters angeführt werden Thema und Note der Masterthesis und die dafür benötigte Gesamtstundenanzahl, die der Stundenzahl der dreijährigen praktischen Arbeit entspricht. Auf dem Abschlusszeugnis sind die ECTS-Punkte auszuweisen.

Teil III: Organisation

§ 15 Regelung über die Lehrgangsleitung

(1) Die Leitung besteht aus dem/der LeiterIn und seinem/seiner StellvertreterIn. Die Bestellung des Lehrgangsleiters/in erfolgt durch das Rektorat der Medizinischen Universität Wien aus dem Kreis der für Toxikologie habilitierten WissenschaftlerInnen. Auf Vorschlag des/der LehrgangsleiterIn ist ein/-e stellvertretender/-e Lehrgangsleiter/-in vom Rektorat zu bestellen.

(2) Die Leitung schlägt dem Rektorat Institutionen und Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Praxis vor, die das Rektorat als Mitglieder des wissenschaftlich-fachlichen Beirats bestimmt.

(3) Die Leitung entwickelt auf Grundlage der festgelegten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen Kriterien und ein Verfahren, anhand derer die zuzulassenden Studierenden ausgewählt und dem Rektorat zur Zulassung vorgeschlagen werden. Die Leitung entwickelt Kriterien und ein Verfahren, anhand derer im Falle verfügbarer Stipendien Stipendiaten/-innen und Prämienempfänger/-innen ausgewählt werden. Sie konzipiert gegebenenfalls weitere Ordnungen und Regelungen und ist zuständig für die Gewinnung von Sponsoren.

(4) Der Leitung obliegt weiterhin:

- Geeignete Lehrbeauftragte dem Rektorat vorzuschlagen
- Die Durchführung der Evaluierung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen

- Bestellung von PrüferInnen für die einzelnen Lehrveranstaltungen und für die kommissionelle Abschlussprüfung.

(5) Die Leitung hat in wichtigen Fragen (Zulassung, Anerkennung von Prüfungen, Inhalte des Curriculums) den Rat des wissenschaftlich-fachlichen Beirats einzuholen.

§ 16 Lehrende

Die Beauftragung von anerkannte Wissenschaftler/Lehrbeauftragten erfolgt durch den/die LehrgangsleiterIn im Auftrag des Rektorats der MUW. Die Abgeltung der Vortragshonorare erfolgt nach den im Finanzplan budgetierten Sätzen.

§ 17 Wissenschaftlich-fachlicher Beirat

(1) Der wissenschaftlich-fachliche Beirat setzt sich aus der/dem LehrgangsleiterIn, seiner/seinem StellvertreterIn und mindestens 3 Mitgliedern mit Lehrbefugnis in Toxikologie oder Pharmakologie und Toxikologie oder mit gleichzuhaltender Qualifikation zusammen. Die Mitglieder des Beirats werden vom Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung ernannt. Den Vorsitz des Beirats führt die/der LehrgangsleiterIn bzw. sein/e StellvertreterIn.

(2) Dem wissenschaftlich-fachlichen Beirat obliegt die Beratung der Lehrgangsleitung in wichtigen organisatorischen und wissenschaftlichen Fragen. Er entscheidet über die Eignung der Einrichtung, an der die toxikologische Tätigkeit stattfindet, über die Wahl der/des Betreuerin/Betreuers der Tätigkeit, über die Annahme und Benotung der Masterthesis und über die Zulassung zur Abschlussprüfung. Die Entscheidungen des Beirats sollten möglichst im Konsens erfolgen, zumindest aber mit einer Zweidrittel-Mehrheit.

§ 18 Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre werden in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Medizinische Universität Wien interne und/oder externe Evaluationen vorgenommen und auf den Evaluationsergebnissen basierende Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet.

Gemäß §10 Absatz 2 des VIII. Abschnittes der Satzung der Medizinischen Universität Wien sind bei Veröffentlichungen Persönlichkeitsschutz und datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 19 Finanzierung des Lehrganges und Lehrgangsbeiträge

Die Finanzierung des Lehrganges erfolgt zumindest kostendeckend durch die von den TeilnehmerInnen zu entrichtenden Lehrgangsbeiträge. Diese werden gem. §§ 6 und 7 Abs. 2 des II. Abschnittes der Satzung der MUW festgelegt und basieren auf dem jeweils geltenden Finanzierungsplan.

§ 20 In-Kraft-Treten des neuen Curriculums

Das Curriculum in seiner derzeitigen Form tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Senatsvorsitzende
Arnold Pollak

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz

Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.